

<b>Prozess- und Verfahrenskostenhilfe</b> .....	2
<b>Voraussetzungen</b> .....	2
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	3
<b>Gebühren</b> .....	3
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	4
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	4
<b>Rechtsantragsstelle und Kirchenaustritte</b> .....	5
<b>Anschrift</b> .....	5
<b>Kontakt</b> .....	5
<b>Barrierefreie Zugänge</b> .....	5
<b>Öffnungszeiten</b> .....	5
<b>Zahlungsmöglichkeiten</b> .....	5
<b>Nahverkehr</b> .....	5

# Prozess- und Verfahrenskostenhilfe

Wenn Sie bei Gericht eine Klage erheben, einen Antrag stellen oder sich in einem laufenden Verfahren verteidigen wollen, müssen Sie in der Regel Prozess- bzw. Verfahrenskosten zahlen.

Die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe soll Ihnen die Verfolgung oder Verteidigung Ihrer Rechte ermöglichen, falls Sie diese Kosten nicht oder nur teilweise (in Raten) aufbringen können. Sie kann auch dann bewilligt werden, wenn Sie zur Durchsetzung eines Anspruchs die Zwangsvollstreckung betreiben müssen. Schreibt das Gesetz eine anwaltliche Vertretung vor oder ist diese aus anderen Gründen notwendig, ist es möglich, auf Antrag einen Anwalt beigeordnet zu bekommen.

- Achtung!

Es verbleibt auch bei bewilligter Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe ein Kostenrisiko. Die Bewilligung gilt nur für den eigenen Anteil an den Verfahrenskosten. Wer unterliegt und dem Gegner Kosten erstatten muss, ist durch die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht geschützt. Die gegnerischen Kosten sind trotzdem zu bezahlen.

## Voraussetzungen

- **Antrag**

Sie müssen den Antrag schriftlich stellen und begründen. Sie können ihn auch während eines laufenden Verfahrens stellen, allerdings nicht mehr, wenn das Verfahren bereits beendet ist.

Ein Muster für den Antrag und die zu verwendenden Formulare finden Sie unter "Erforderliche Unterlagen" unter dem Link "schriftlicher Antrag".

- **Erfolgsaussicht**

([http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/\\_114.html](http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_114.html))

Die Rechtsverfolgung darf nicht mutwillig sein. Aus dem Antrag muss sich für das Gericht die vom Gesetz (§ 114 ZPO) geforderte hinreichende Aussicht auf Erfolg schlüssig ergeben. Sie können dazu zum Beispiel einen Entwurf der beabsichtigten Klage oder des beabsichtigten Antrages beifügen.

- **Kein anderweitiger Rechtsschutz**

Ein Anspruch auf Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe besteht nicht, wenn eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle die Kosten übernehmen würde.

Sie wird auch dann nicht gewährt, wenn aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht jemand anderes für die Kosten aufkommen muss (Prozess- oder Verfahrenskostenvorschuss). Das können der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner bzw. die Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin oder bei einem unverheirateten Kind die Eltern oder ein Elternteil sein.

- **Besondere persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse**

([http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/\\_115.html](http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_115.html))

Für die Kosten des Verfahrens müssen Sie zunächst das eigene Einkommen und Vermögen einsetzen. Reicht dieses nicht aus, kann das Gericht Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe mit oder ohne Ratenzahlungsanordnung bewilligen.

Wenn Ihnen Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, so müssen Sie alle Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen jederzeit unaufgefordert und unverzüglich dem Gericht mitteilen. Dazu gehört auch die veränderte Anschrift bei Umzug. Das Gericht prüft in regelmäßigen Abständen, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe noch vorliegen.

- **Das Verfahren darf noch nicht beendet sein.**

Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe werden in der Regel nicht rückwirkend bewilligt. Sie sollten den Antrag daher so früh wie möglich stellen.

- **Keine mutwillige Rechtsverfolgung**

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung darf nicht mutwillig sein. Bevor Sie den Antrag stellen, sollten Sie deshalb überlegen, ob Sie auch gerichtlich vorgehen würden, wenn Sie die Verfahrenskosten selbst bezahlen müssten.

## Erforderliche Unterlagen

- **schriftlicher Antrag**

(<http://www.berlin.de/gerichte/was-moechten-sie-erledigen/artikel.418028.php>)

Prozess- und Verfahrenskostenhilfe erhalten Sie nur auf Antrag. Ihr beauftragter Rechtsanwalt oder Sie selbst müssen den Antrag schriftlich stellen.

Das Formular "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" ist bei der Antragstellung zwingend zu verwenden und vollständig, datiert und unterschrieben dem Antrag beizufügen.

Unter dem obigen Link finden Sie Merkblätter zum Thema, Ausfüllhinweise (auch in leichter Sprache), einen online ausfüllbaren Musterantrag und das dem Antrag beizufügende Formular zur Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in deutscher Sprache sowie auch in Übersetzung in andere Sprachen.

Bei Gericht ist der Antrag jedoch in deutscher Sprache einzureichen.

Näheres zum Inhalt des Antrages können Sie den Merkblättern entnehmen.

- **Erklärung über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse**

Diese Erklärung muss unbedingt vollständig ausgefüllt werden. Es muss jede Rubrik beantwortet werden. Sie muss datiert und von Ihnen unterschrieben sein.

Sie finden die Erklärung über obigen Link (schriftlicher Antrag) in deutscher Sprache und auch in Übersetzung in andere Sprachen.

Bei Gericht ist das ausgefüllte Formular "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" jedoch in deutscher Sprache einzureichen.

Näheres zum Ausfüllen des Formulars können Sie den Merkblättern und den Ausfüllhinweisen entnehmen.

- **Belege zu Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Situation in Kopie**

Welche Unterlagen und Belege Sie beifügen müssen, können Sie den Merkblättern und den Ausfüllhinweisen entnehmen.

## Gebühren

Das Verfahren über den Antrag selbst ist gerichtskostenfrei. Ob Kosten für den Anwalt entstehen, hängt vom Einzelfall ab.

## Rechtsgrundlagen

- §§ 114 ff ZPO

(<http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/BJNR005330950.html#BJNR005330950BJNG052302301>)

## Hinweise zur Zuständigkeit

Für die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe ist das Gericht zuständig, bei dem das Verfahren zu beantragen ist oder bereits läuft.

## Informationen zum Standort

# Rechtsantragsstelle und Kirchenaustritte

## Anschrift

Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

## Kontakt

Telefon: (0)30 9023-0

Fax: (0)30 9023-2223

Internet: <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/mitte/index.html>

Kontaktformular:

<http://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-mitte/kontakt/artikel.434934.php>

## Barrierefreie Zugänge

Zugang für Rollstuhlfahrer über Fahrstuhl neben dem Haupteingang Littenstraße 14



[Erläuterung der Symbole](#)

## Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 13:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 13:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 - 13:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 13:00 Uhr, zusätzlich zwischen 15:00 - 18:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

## Zahlungsmöglichkeiten

Am Standort kann nur bar bezahlt werden. (keine girocard / EC-Kartenzahlung)

## Nahverkehr

S-Bahn S3, S5, S7, S75, S9 (Ausstieg: S-Bhf. Alexanderplatz)

U-Bahn Linien 5 und 8 (Ausstieg: U-Bhf. Alexanderplatz) U-Bahn Linie 2 (Ausstieg:

U-Bhf. Klosterstraße)

Bus 100, 200, M48, TXL (Haltestelle: S+U Alexanderplatz)

Tram M4, M5, M6 (Haltestelle: S+U Alexanderplatz)